

nahmen). Die wesentlichsten Bestimmungen: Bezeichnung des Vollstreckungstitels, Bezeichnung des Grundstücks nach Art. 1117 bis 1127 a. a. D. für die Abnahme der Grundstücke, die mit dem Grundstück verbunden sind oder bestimmungsgemäß dem Grundstück dienen, z. B. Maschinen Gebäude. Sehr eingehende Bestimmungen Art. 1117 bis 1127 a. a. D. für die Abnahme des Grundstücks gegeben, die im wesentlichen gehen, daß in Ermanglung einer gültigen Bestandsaufnahme (Pfändungsprotokolle) reicht der mit der Vollstreckung beauftragte Vollzieher bei der zuständigen Verwaltung (bei der Gouvernementsverwaltung) die Bestandsaufnahme und Abschätzung der Verletzung der anderen das Subhastationsregelnden Vorschriften hat der Subhastator binnen einer Frist von 10 Tagen, bzw. einer Woche. Die Einlegung der Beschwerde hemmt den Fortgang des Subhastationsverfahrens.

Zu Art. 3, Abschn. I, Ges. I.
In Art. 3 vorgeschriebene Verfahren der Subhastation auf administrativem Wege hat im wesentlichen die Voraussetzung, daß der Vollstreckungstitel ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil ist, welches durch Beschluß der Verwaltungsbehörde, der Subhastation anordnet.

Zu Art. 3, Abschn. I, Ges. I.
In Art. 3 vorgeschriebene Verfahren der Subhastation auf administrativem Wege hat im wesentlichen die Voraussetzung, daß der Vollstreckungstitel ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil ist, welches durch Beschluß der Verwaltungsbehörde, der Subhastation anordnet.

Zu Art. 3, Abschn. I, Ges. I.
In Art. 3 vorgeschriebene Verfahren der Subhastation auf administrativem Wege hat im wesentlichen die Voraussetzung, daß der Vollstreckungstitel ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil ist, welches durch Beschluß der Verwaltungsbehörde, der Subhastation anordnet.

Zu Art. 4, Abschn. I, Ges. I.
Die Teilung gemeinschaftlichen Landbesitzes durch die Ausräumung des Anteils eines Mitbesitzers sind Art. 543 ff. des russischen Zivilkodex Handbuch des gesamten russ. Zivilr.

4. Zu Art. 6, Abschn. I, Ges. I.

Nach russischem Zivilprozeßrecht (Art. 1129 Z.-P.-D.) ist der beitreibende Gläubiger berechtigt, das Pfandgrundstück bis zur Versteigerung in eigenen Besitz und eigene Verwaltung zu nehmen und die Einkünfte als

Äquivalent für die Zinsen zu behalten. Dem feindlichen Ausländer ist durch Art. 6 dieses Recht, ebenso wie das Recht, das Pfandgrundstück in der Subhastation zu erstehen, entzogen.

5. Zu Art. 8, Abschn. I, Ges. I.

Von den hier genannten, im Feindesland errichteten und in Rußland nur zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Gesellschaften sind die Aktiengesellschaften zu unterscheiden, die in Rußland selbst auf Grund der diesbezüglich in Rußland geltenden Vorschriften (Art. 2139 ff. russ. Zivilkodex) errichtet sind. Von diesen letzteren handelt Abschnitt II Ges. I.

6. Zu Art. 11, Abschn. I, Ges. I.

Über das Verfahren in Prozessen der staatlichen Verwaltung (des Fiskus) gegen die Art. 2284 ff. russ. Z.-P.-D. besondere Vorschriften, die nur unwesentliche Abweichungen von dem ordentlichen Prozeßverfahren enthalten. Die wesentlichsten Abweichungen gehen dahin, daß die Prozesse, an denen der Fiskus als Partei beteiligt ist, nicht im abgekürzten Verfahren verhandelt werden, einen Parteieid nicht zulassen, durch Vergleich nicht beendet werden können, und daß in diesen Prozessen vor der Entscheidung stets der Staatsanwalt mit seinen Anträgen zu hören ist.

7. Zu Art. 12, Abschn. I, Ges. I.

Der Art. 12 entzieht die Anfechtungsklagen des Art. 11 der Wirkung der Verjährung; ebenso ist die Ersetzung eines Immobilienrechtes durch einen Unberechtigten ausgeschlossen (vergl. Kljubunski, „Handbuch des gesamten russischen Zivilrechts“ I S. 356 unter III).

8. Zum Abschn. II, Ges. I.

Vergl. oben Anmerkung 5.

9. Zu Art. 5, Abschn. IV, Ges. I.

Vergl. oben Anmerkung 1.

10. Zu Art. 6, Abschn. IV, Ges. I.

Die hier angezogenen Artikel der Zivilprozeßordnung beziehen sich auch auf die Sicherstellung von Forderungen in den Ostseegouvernements. Diese Sicherstellung erfolgt durch Arrest und Eintragung eines diesbezüglichen Vermerks in das Grundbuch. Der Arrestbeschluß kann in dringenden Fällen von dem Vorsitzenden des zuständigen Gerichts auch ohne Anhörung des Schuldners erlassen werden.

11. Zu Art. 2, des Ges. II.

Der hier angezogene Art. 63 des Statuts der Bäuerlichen Agrarbank (Swod Sazonow Band XI Teil 2, Kreditges. Abschn. 7) enthält die Bestimmungen, die eine Beleihung bäuerlichen Grundbesitzes durch die Agrarbank regeln.

12. Zu Art. 2, Ges. II.

Der hier angegebene Beschluß des Ministerrats ist das III. Gesetz.

13. Zu Art. 3, Ges. II.

Vergl. Anmerkung 12.

14. Zu Art. 5, Ges. II.

Der hier angezogene Beschluß ist das I. Gesetz.

